



The Chemical Company

## **Anhörung zur Novelle des Gentechnik-Gesetzes und der Gentechnik-Pflanzen-**

**Erzeugungsverordnung am 26.11.2007**

### **Stellungnahme der BASF Aktiengesellschaft**

Die BASF Aktiengesellschaft ist das weltweit führende Chemieunternehmen.

Die Erforschung und Entwicklung von Kulturpflanzen mit verbesserten Eigenschaften im Rahmen der Pflanzenbiotechnologie gehört aus unserer Sicht zu den zukunftsweisenden Handlungsoptionen zur Sicherung einer global nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion von Nahrungsmitteln und pflanzlichen Rohstoffen. Dieses Arbeitsgebiet ist deshalb einer der strategischen Schwerpunkte unseres Unternehmens.

Die BASF Plant Science investiert in den kommenden Jahren gemeinsam mit internationalen Partnern ca. 1,2 Milliarden Euro in die Erforschung und Entwicklung von Kulturpflanzen mit verbesserten Eigenschaften. Insbesondere Ressourcen sparende Pflanzen mit erhöhter Produktivität sollen dazu beitragen, die zukünftigen, vielfältigen globalen Herausforderungen der landwirtschaftlichen Produktion vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung, der Ernährungssicherung und des Klimaschutzes zu bewältigen

Seit mehr als 10 Jahren werden mit Hilfe der Gentechnik verbesserte Pflanzen weltweit erfolgreich und sicher angebaut. Die Bundesregierung hat in ihrer Koalitionsvereinbarung 2005 beschlossen, den rechtlichen Rahmen für die Pflanzenbiotechnologie so zu verbessern, dass die Erforschung und Anwendung der Technologie in Deutschland zukünftig gefördert werden. Auch die Hightech-Strategie der Bundesregierung von 2006 unterstreicht die Bedeutung von förderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit des Innovations- und Wirtschaftsstandorts Deutschland.

Aus der Sicht der BASF ist der vorliegende Gesetzentwurf enttäuschend. Die notwendigen Änderungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen wurden in wesentlichen Bereichen nicht vorgenommen. Das Ziel, die notwendigen förderlichen Rahmenbedingungen für die Forschung und Anwendung zu schaffen, wird hiermit nicht erreicht werden. Nur wo die Rahmenbedingungen auch den praktischen Einsatz neuer Technologien fördern, wird nachhaltig Forschung stattfinden.

**BASF Aktiengesellschaft**  
67056 Ludwigshafen, Deutschland

Telefon +49 621 60-0  
Telefax +49 621 60-42525  
E-Mail: [info.service@basf.com](mailto:info.service@basf.com)  
Internet [www.basf-ag.de](http://www.basf-ag.de)

**Sitz der Gesellschaft:** 67056 Ludwigshafen  
**Registriergericht:** Amtsgericht Ludwigshafen,  
Eintragungsnummer: HRB 3000

**Euro-Bankverbindung:**  
Wintershall Bank GmbH, 34119 Kassel  
Konto-Nr. 400 505, BLZ 520 200 00  
IBAN DE67 5202 0000 0000 4005 05  
SWIFT-BIC-Code WINBDE52XXX

**Aufsichtsrat:** Jürgen Strube, Vorsitzender

**Vorstand:** Jürgen Hambrecht, Vorsitzender;  
Eggert Voscherau, stellv. Vorsitzender;  
Kurt W. Bock, Martin Brudermüller,  
John Feldmann, Andreas Kreimeyer,  
Stefan Marciniowski, Peter Oakley

Die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs schaffen nach wie vor erhebliche Rechtsunsicherheit, leisten Feldzerstörungen weiter Vorschub und wirken abschreckend auf die praktischen Anwender der Grünen Gentechnik.

Um Deutschland im globalen Wettbewerb beim Einsatz innovativer Technologien zur Bewältigung neuer Herausforderungen eine faire Chance zu eröffnen, ist es notwendig, mit dem neuen Gesetz ein positives und ermutigendes Zeichen zu setzen. Zu den wichtigsten Punkten, die in diesem Sinne geändert werden müssen gehören:

- die Einschränkung der Informationen im öffentlich zugänglichen Standortregister auf die Angabe der Gemarkung - und nicht die Angabe der Flurstücke -, für Flächen, auf denen GV-Pflanzen angebaut werden,
- die Klarstellung der bestehenden Haftungsregelung durch eine abschließende Aufzählung etwaiger Haftungsfälle sowie die Anerkennung von Kennzeichnungsverpflichtungen als Maßstab für Haftungsansprüche nur dann, wenn sie sich aus Rechtsvorschriften ergeben,
- die Klarstellung, dass zusätzliche Prüfbefugnisse der Naturschutzbehörden für den EU-weit zugelassenen Anbau von GV-Pflanzen nur gelten, wenn in der EU-Zulassung eine ausdrückliche Empfehlung hierzu ausgesprochen wurde.